

**1.12.77**



**EINWOHNERGEMEINDE  
WALKRINGEN**

**Bestattungs- und  
Friedhofreglement**

**2022**

**(Ersetzt das Reglement vom 2012)**

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Walkringen erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen folgendes Reglement

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

### **1. Aufsicht und Verwaltung**

#### Art. 1

Aufsicht Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Walkringen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

#### Art. 2

Gemeinderat <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Friedhofgärtner und Totengräber in einer Person. Die Anstellung erfolgt mit öffentlich-rechtlichem Vertrag oder im Auftragsverhältnis.

<sup>2</sup> Die beiden Aufgaben können getrennt werden.

#### Art. 3

Ressort Präsidiales <sup>1</sup> Der Ressortvorsteher Präsidiales beaufsichtigt das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen. Er beaufsichtigt insbesondere die Arbeiten des Friedhofgärtners/Totengräbers, die Verwaltung und die Finanzen.

<sup>2</sup> Er erlässt gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber die nötigen Verfügungen und Entschiede.

<sup>3</sup> Für besondere Aufgaben kann er geeignete Fachleute beiziehen.

#### Art. 4

Ressort Bau <sup>1</sup> Die Aufsicht über die baulichen Anlagen (Friedhofgebäude, Aufbahrungsräume), obliegt dem Ressort Hochbau.

#### Art. 5

Ressort Verwaltung <sup>1</sup> Die Verwaltung führt die administrativen Arbeiten aus und erstellt die Bestattungsbewilligung. Sie besorgt die Rechnungsführung und erstellt zusammen mit dem Ressortvorsteher Präsidiales das Budget.

<sup>2</sup> Gegenüber dem Friedhofgärtner und Totengräber hat sie Weisungsbefugnis.

#### Art. 6

Friedhofgärtner und Totengräber <sup>1</sup> Dem Friedhofgärtner obliegt die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedigungen sowie die vorschriftsgemässe Besorgung der ihm übertragenen Gräber.

<sup>2</sup> Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er hilft bei der Bestattung mit. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und ist für die zuverlässige Führung der Bestattungskontrolle nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich. Über jede vorgenommene Bestattung erstattet er der Verwaltung unverzüglich Bericht. Ende jeden Jahres übergibt er der Verwaltung zudem die jährliche Kontrolle.

<sup>3</sup> Im Falle eines Auftragsverhältnisses wird die Entschädigung vertraglich geregelt. Es gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister, Fachgruppe Friedhof.

## 2. Bestattungsordnung

### Art. 7

Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidg. und kant. Vorschriften über das Zivilstandswesen.

<sup>2</sup> Über Leichenfunde ist der Kantonspolizei Meldung zu erstatten.

### Art. 8

Bewilligung

Die Verwaltung stellt aufgrund der Todesmitteilung des Zivilstandsamtes bzw. der ärztlichen Todesbescheinigung die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung wie auch für die Aschebeisetzung aus. Je eine Kopie geht an den Totengräber, an das Pfarramt und an die Angehörigen.

### Art. 9

Bestattung

Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen (Art. 4 kantonale Bestattungsverordnung).

### Art. 10

Beschaffenheit der Särge und Urnen

<sup>1</sup> Die Beisetzung des Leichnams oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichen Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert zu erfolgen. Massgebend ist die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Bei Feuerbestattungen muss der Sarg zudem aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

### Art. 11

Aufbahrung

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegensprechen. Der Schlüssel wird mit der Abgabe der Bestattungsbewilligung von der Verwaltung abgegeben.

### Art. 12

Leichentransporte

<sup>1</sup> In der Regel sind die Verstorbenen in das Aufbahrungsgebäude auf dem Friedhof Walkringen zu bringen.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen. Die Überführung des Leichnams hat durch eine dazu befähigte Firma oder Person zu erfolgen.

### Art. 13

Bestattungsfeier

<sup>1</sup> Die Trauergäste besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nähere Weisungen über den Ablauf der Bestattung auf dem Friedhof erlassen.

Bestattungsfeier im  
Waldfriedhof <sup>3</sup> Zum Schutz der Natur ist im Waldfriedhof eine stille Beisetzung im Familienkreis erwünscht (Verzicht auf Zeremonien und Abdankungsfeiern direkt im Waldfriedhof). Bei der Abdankungshalle ist dies möglich.

#### Art. 14

Beisetzungszeiten <sup>1</sup> Der Tag der Bestattung wird durch die Angehörigen und das Pfarramt in Absprache mit der Verwaltung bestimmt.

<sup>2</sup> Bestattungen finden an den folgenden Tagen statt:

- Montag bis Freitag, vormittags 11.00 Uhr oder nachmittags 13.30 Uhr.
- Ausnahmsweise können Bestattungen samstags zu den gleichen Zeiten stattfinden.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

#### Art. 15

Abdankungsfeier Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Mit dem Pfarramt bzw. Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Kontakt aufzunehmen.

#### Art. 16

Schliessung des  
Grabes Das Grab wird nach der Bestattung durch den Friedhofgärtner unverzüglich geschlossen.

### **3. Friedhofordnung**

#### Art. 16

Ordnung <sup>1</sup> Der Friedhof, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Der Friedhof wird angemessen eingefriedet und mit Toren versehen. Er steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen, Kindern unter 12 Jahren jedoch nur in Begleitung von Erwachsenen Personen.

<sup>3</sup> Das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenführhunde sowie Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Friedhof ist untersagt. Ausgenommen ist der Werkverkehr für den Friedhofbetrieb.

#### Art. 17

Friedhof-Unterteilung <sup>1</sup> Für die Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

- Reihengräber für die Erdbestattung
- Kindergräber für Kinder bis zwölfjährig
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung mit oder ohne Namensangabe
- Gemeinschaftsgrab Erdbestattung mit oder ohne Namensangabe
- Gemeinschaftsgrab Waldfriedhof mit oder ohne Namensangabe

<sup>2</sup> Als Gedenkstätte stehen folgende Arten zur Verfügung:

- Sternenkind-Gedenkstätte

#### Art. 18

Bestattungsrecht Auf dem Friedhof Walkringen werden bestattet:

- Verstorbene, welche in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
- Weitere in der Gemeinde verstorbene Personen.

- Auswärtige Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit der Gemeinde verbunden waren. Bewilligungen hierzu können auch zu Lebzeiten erteilt werden.

Art. 19

Grab

<sup>1</sup> In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab (Gemeinschaftsgrab Erdbestattung ausgenommen) bis zu zwei Urnen beizusetzen.

<sup>2</sup> Auf Urnengräber (Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung ausgenommen) dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Zuweisung der Grabfelder (für alle Bestattungsvarianten) ist Sache des Totengräbers.

Art. 20

Masse

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	Länge	Breite
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche	200 cm	90 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder von 3 bis 12 Jahren	150 cm	50 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder bis 3 Jahre	100 cm	50 cm
Urnengrab	40 cm	40 cm

Die Gräber sollen auf der Schmal- und Längsseite wenigstens 30 cm Abstand zueinander aufweisen. Die Gräbertiefe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 21

Grabesruhe

Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 25 Jahren. Die Ruhedauer wird ab dem Datum der 1. Belegung gerechnet. Spätere Beisetzungen verlängern die Ruhedauer nicht. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

**4. Grabmäler**

Art. 22

Bewilligung und  
Anmeldung

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Gemeinde und ist dem Friedhofgärtner vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen nur während den ordentlichen Arbeitszeiten des Friedhofgärtners ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten einzureichen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel beizufügen. Ferner sind anzuführen Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers, das zur Verwendung gelangende Material und die Masse des Grabmales.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmäler oder andere feste und demontierbare Gegenstände angebracht werden.

<sup>5</sup> Im Waldfriedhof dürfen keine Grabmäler oder andere feste und demontierbare Gegenstände angebracht oder aufgestellt werden.

Art. 23

Material Die Grabmäler haben den Forderungen des Schönheitssinnes zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören. Dächer und Buchstaben dürfen nur aus rostfreiem Material bestehen.

Art. 24

Dimensionen Es gelten in der Regel folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgrab für Erwachsene und Jugendliche	110 cm	65 cm	16 cm
Erdbestattungsgrab für Kinder bis 12 Jahre	80 cm	45 cm	16 cm
Urnengrab	90 cm	50 cm	16 cm

In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 25

Aufstellen der Grabmäler <sup>1</sup> Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden, bevor die Gemeinde die erforderliche Bewilligung erteilt hat.

<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist drei Monate.

<sup>3</sup> Die Erstellung des Grabmalfundamentes (Fundationsplatte) bei Erdbestattungs- und Urnengräbern ist Sache des Grabmalerstellers.

<sup>4</sup> Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalersteller auf Anordnung des Friedhofgärtners den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Art. 26

Unterhalt Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Gemeinde kann dafür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Art. 27

Provisorisches Holzkreuz Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels einfachem Holzkreuz mit Namen erfolgt durch die Gemeinde.

## 5. Gemeinschaftsgrab / Waldfriedhof / Sternenkindergedenkstätte

### Art. 28

Gemeinschaftsgrab Urnenbestattung

<sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von verstorbenen Personen in einer Öko-Urne an dem vom Friedhofpersonal zugewiesenen Platz beigesetzt wird. Der Auftrag für die Namensbeschriftung (sofern gewünscht) erfolgt durch das Verwaltungspersonal auf Kosten der Angehörigen.

Gemeinschaftsgrab Erdbestattung

<sup>2</sup> Das Gemeinschaftsgrab Erdbestattung ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos die verstorbenen Personen in einem umweltverträglichen Sarg an dem vom Friedhofpersonal zugewiesenen Platz beigesetzt wird. Der Auftrag für die Namensbeschriftung (sofern gewünscht) erfolgt durch das Verwaltungspersonal auf Kosten der Angehörigen.

Waldfriedhof

<sup>3</sup> Der Waldfriedhof ist eine Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche (ohne Urne) von verstorbenen Personen, der im Boden vorbereiteten Öffnung übergeben wird (im Normalfall durch die Angehörigen). Der Auftrag für die Namensbeschriftung (sofern gewünscht) erfolgt durch das Verwaltungspersonal auf Kosten der Angehörigen.

Sternenkindergedenkstätte

<sup>4</sup> Das Sternengrab ist eine Gedenkstätte, mit welcher ausnahmslos Fehlgeburten oder totgeborene Kinder gewürdigt werden. Der Auftrag für die Namensbeschriftung (sofern gewünscht) erfolgt durch das Verwaltungspersonal.

Beschriftungen

<sup>5</sup> Die Beschriftung ist einheitlich und enthält:

- bei den Gemeinschaftsgräber: Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr
- beim Waldfriedhof: Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr
- beim Sternengrab: Vorname und Todesjahr

## 6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

### Art. 28

Einfassung

Die Einfassung der Gräber mit Platten und Randbepflanzung erfolgt einheitlich und zu Lasten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner.

### Art. 29

Grabschmuck/  
Bepflanzung

<sup>1</sup> Die übrige Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf nicht störend wirken. Das Pflanzen von Bäumen ist untersagt. Nötigenfalls entscheidet die Gemeinde darüber, die auch die Entfernung oder das Zurückschneiden von störenden Pflanzen verfügen kann.

<sup>2</sup> Reine Steingräber sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

Gemeinschaftsgrab (Urnen- und Erdbestattung)

<sup>4</sup> Die Bepflanzung, Ausschmückung, Pflege und der Unterhalt von den Gemeinschaftsgräbern obliegen ausschliesslich dem Friedhofgärtner.

<sup>5</sup> Am Tag der Beisetzung dürfen Blumenschalen, Kränze und dergleichen auf dem Rasen abgelegt werden. Am Tag darauf werden diese auf den dafür vorgesehenen Platz umgestellt und höchstens 30 Tage belassen. Nach 30 Tagen werden Kränze und Arrangements entsorgt.

<sup>6</sup> Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck, Erinnerungsgegenstände, Kerzen und dergleichen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz (rechts neben dem Stein) deponiert werden.

<sup>7</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sporadisch entschädigungslos zu entsorgen.

Waldfriedhof und Sternengrab

<sup>7</sup> Die Bepflanzung, Ausschmückung, Pflege und der Unterhalt im Waldfriedhof sowie bei der Sternenkindergedenkstätte obliegen ausschliesslich dem Friedhofsgärtner.

<sup>8</sup> Am Tag der Beisetzung dürfen Blumenschalen, Kränze und dergleichen an der Beisetzungsstelle bzw. beim Sternengrab abgelegt werden. Am Tag darauf werden diese auf den dafür vorgesehen Platz umgestellt und höchstens 30 Tage belassen. Nach 30 Tagen werden Kränze und Arrangements entsorgt.

<sup>9</sup> Nach der Beisetzung gelten sinngemäss Absatz 5 und 6.

#### Art. 30

Erdbestattungs- und Urnengräber

<sup>1</sup> Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden.

<sup>2</sup> Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

<sup>3</sup> Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen in der Regel nach erfolgter Mahnung vom Friedhofpersonal entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

<sup>4</sup> Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen auf das Grab gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Kranz- und Blumenspenden werden nach der Trauerfeier durch das Friedhofpersonal auf dem entsprechenden Grab arrangiert. Diese Arrangements bleiben normalerweise während 30 Tagen unverändert auf dem Grab. In dieser Zeit wird die Grabstätte in der Regel von den Hinterbliebenen gepflegt. Verwitterte Arrangements und verwelkte Blumen werden vom Friedhofpersonal nur auf ausdrücklichen Wunsch hin entfernt. Nach 30 Tagen werden Kränze und Arrangements entsorgt.

<sup>6</sup> Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

#### Art. 31

Bepflanzung auf Gemeindegeldkosten

Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Bepflanzung der Grabstätte erfolgen, so wird eine einfache, immergrüne Bepflanzung durch den Friedhofsgärtner auf Kosten der Gemeinde vorgenommen.

#### Art. 32

Friedhofgestaltung

Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

### 7. Grabunterhaltsfonds

#### Art. 33

Grabbesorgung durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 wird für den Grabunterhaltsfond eine Spezialfinanzierung geführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

<sup>3</sup> Mit den Angehörigen ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

<sup>4</sup> Bei späterer Einzahlung erfolgt eine pro rata Berechnung für die restliche Laufzeit des Grabes.

<sup>5</sup> Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Die Höhe der Gebühr wird in der Verordnung festgelegt.



<sup>6</sup> Rückerstattungen nach Aufhebung des Grabes sind ausgeschlossen. Verbleibende Gelder sind für die Verschönerung der Friedhofanlage bestimmt.

<sup>7</sup> Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

<sup>8</sup> Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für den Grabunterhaltsfonds werden mit diesem Reglement übernommen.

#### Art. 34

Vernachlässigte Gräber Wenn seitens der Hinterbliebenen der Unterhalt des Grabes vernachlässigt wird, setzt das zuständige Organ den Angehörigen für die Instandstellung eine Frist. Falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, wird der Friedhofgärtner für die Pflege beauftragt. Die Kosten tragen die Angehörigen.

### 8. Räumung der Gräber und Exhumation

#### Art. 35

Graböffnung <sup>1</sup> Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden.  
<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Strafbehörde oder mit Bewilligung des Kantonsarztamtes gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### Art. 36

Aufhebung <sup>1</sup> Wird die Räumung eines Teils des Friedhofes angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben und besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen. Urnen, die zu einem späteren Zeitpunkt einem Reihengrab beigelegt wurden, können für den Rest der Belegungszeit im Gemeinschaftsgrab beigelegt werden.  
<sup>2</sup> Über die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Gemeinde. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Überreste zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

### 9. Kostentragung, Gebührenrahmen

#### Art. 37

Kostentragung Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie Grab- und Blumenschmuck fallen zu Lasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

#### Art. 38

Gebührenrahmen <sup>1</sup> Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in der Verordnung geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Gemeinderat.

#### Art. 39

Kostentragung für Minderbemittelte <sup>1</sup> Die Bestattungskosten verstorbener Minderbemittelter mit Wohnsitz in Walkringen, trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

<sup>2</sup> Die Familienangehörigen der verstorbenen Person oder die mit der Nachlassverwaltung betrauten Person haben ein Gesuch einzureichen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Erben müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und kein Vermögen vorhanden ist. Gesuche sind bis längstens sechs Monate nach dem Todestag dem zuständigen Gemeindeorgan einzureichen. Details zur Übernahme der Kosten werden in der Verordnung geregelt.

#### Art. 40

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Bestattungs- und Friedhofsverordnung. Diese regelt die Gebühren im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Grabunterhalt.

### **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 41

Benehmen

<sup>1</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Verursachen von Lärm, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, an Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten.

<sup>2</sup> Für angerichteten Schaden haften die Urheber bzw. deren gesetzliche Vertreter.

<sup>3</sup> Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Friedhofgärtner und dem Totengräber.

#### Art. 42

Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhandenkommen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die von ihren Organen und dem Gemeindepersonal verursacht worden sind.

#### Art. 43

Diebstahl, Schändung

<sup>1</sup> Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen.

<sup>2</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, von der Gemeinde mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. (Gemeindegesetz Art. 58 - 60, Gemeindeverordnung Art. 50 ff). Ein allfälliger Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

#### Art. 44

Verfügungen

Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement umschrieben ist, werden durch den Ressortvorsteher Präsidiales getroffen. Es besteht Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

## 9. Inkrafttreten

Art. 45

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement vom 28. November 2011.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022.

Einwohnergemeinde: ..., den ...

Der Präsident/

Die Gemeindeschreiberin:

...

...

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement vom ... bis zum ... zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Walkringen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

*(Ort und Datum)*

Die Gemeindeschreiberin:

...